

EINGANG 09. JAN. 2017

Finanzamt Grimma | Postfach 11 26 | 04661 Grimma

 Firma
 Wegener GmbH
 Heizung-Klima-Sanitär
 Mühlstraße 1
 04416 Markkleeberg

 Datum
 5. Januar 2017

 Durchwahl
 Telefon 1911

 Bearbeiter
 Frau Kluge

 Zimmer
 191

 Steuernummer/
 Aktenzeichen
 238 / 122 / 02235

Identifikationsnummer(n)

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	238
Steuernummer:	23812202235
Sicherheitsnummer:	28330555

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma Wegener GmbH Heizung-Klima-Sanitär, Mühlstraße 1, 04416 Markkleeberg
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

 Hausanschrift
 Finanzamt Grimma
 Lausicker Straße 2-4
 04668 Grimma

 Internet
 www.finanzamt-grimma.de

 E-Mail
 poststelle@fa-
 grimma.smf.sachsen.de*

 Telefon
 03437 940-0

 Telefax
 03437 940 5000

 Bankkonto
 Deutsche Bundesbank Filiale
 Leipzig
 IBAN
 DE12 8600 0000 0086 0015 08
 BIC
 MARKDEF1860

 Sprechzeiten
 Montag 07:30 - 15:00
 Dienstag 07:30 - 18:00
 Mittwoch 07:30 - 13:30
 Donnerstag 07:30 - 17:00
 Freitag 07:30 - 12:00

 Verkehrsverbindung
 zu erreichen mit
 Bus Haltestelle: ob. Bahnhof
 Grimma
 Bahn ob. Bahnhof Grimma
 Bus Stadtlinie A, Haltestelle
 Leipziger Straße
 Behindertenparkplätze 2 x im Hof

 *Kein Zugang für verschlüsselte
 elektronische Dokumente. Zugang für
 qualifiziert elektronisch signierte
 Dokumente nur unter den auf
 www.finanzamt.sachsen.de/
 eSignatur.html vermerkten Vorausset-
 zungen.

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 5. Januar 2017 bis zum 4. Januar 2020.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.



Gabriele Kluge
Sachbearbeiterin

